

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Verfahrensregelungen zur Reaktion auf regionale pandemische Beschränkungskonzepte

Vom 28. Mai 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Änderungen in der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Ergänzung von Absatz 2a in § 9 GO soll gewährleisten, dass auch nach Lockerung von bundesweit geltenden Beschränkungen regionale Besonderheiten in Zeiten einer Pandemie vom Bundesausschuss berücksichtigt werden können. Die Regelung konkretisiert das Verfahren, in dem die erforderlichen Rechtsnormänderungen beraten und beschlossen werden.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Ausgangspunkt ist das regionale Beschränkungskonzept, welches aufgrund der länderspezifischen Bestimmungen durch eine Gebietskörperschaft oder eine andere nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde getroffen wird. Dabei geht der Gemeinsame Bundesausschuss davon aus, dass – wie in dem Beschluss zu TOP 2 der Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Mai 2020 vereinbart – die Landesgesundheitsbehörden das Robert-Koch-Institut über die in den Gebietskörperschaften getroffenen Maßnahmen zur Begrenzung des pandemischen Risikos unterrichten. Jedoch greift die Regelung auch dann, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss auf andere Weise Kenntnis erlangt.

Die Beratungen, ob die regionale Situation eine Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses erfordert, kann durch Antrag initiiert werden. Antragsberechtigt sind das Land, welches für die betroffene Gebietskörperschaft zuständig ist, sowie die Unparteiischen, die Trägerorganisationen und die anerkannten Patientenorganisationen. Außerdem kann die Beratung von Amts wegen erfolgen, insbesondere wenn nach Hinweisen des örtlichen Gesundheitsamtes Eile geboten ist.

Die Aussetzung oder Abänderung von Richtlinien oder anderen Rechtsnormen kann vorgenommen werden, wenn diese in Abhängigkeit von der Art des pandemischen Ausbruchsgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendig und erforderlich ist. Da mit Ausnahmen von den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses unter Umständen auch gewichtige Qualitätssicherungsbestimmungen, jedenfalls aber sinnvolle Bestimmungen zur besseren Bewältigung einer regionalen pandemischen Gefährdungslage außer Kraft gesetzt werden, sind diese zeitlich und regional auf das erforderliche Maß zu beschränken. Ihr Inhalt und Umfang bestimmt sich nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten und kann bei lokalisierten und klar eingrenzbaaren Infektionsgeschehen auch auf einzelne Leistungserbringer beschränkt bleiben. Ebenso wird er prüfen, ob es sich um ein Geschehen handelt, welches in seinen Auswirkungen über den räumlichen Bereich, für den die Gebietskörperschaft oder andere nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde nach Satz 1 zuständig ist, hinausreicht. Dies kann beispielweise dann der Fall sein, wenn damit zu rechnen ist, dass die Gesundheitsversorgung in benachbarten Regionen diese Auswirkungen mit auffangen muss. Dementsprechend kann es auch sein, dass die Ausnahmeregelungen weiträumiger gefasst werden, als

für den Bereich der Zuständigkeit der Gebietskörperschaft oder andere nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde nach Satz 1. In aller Regel wird aber der Gemeinsame Bundesausschuss die mit den regionalen Beschränkungsmaßnahmen durch die lokalen Behörden getroffene Einschätzung übernehmen und damit eine für alle Leistungserbringer, die in der Gebietskörperschaft ihren Standort oder ihre Niederlassung haben, einheitliche Ausnahmen formulieren.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der vorliegende Entwurf wurde in der AG GO-Verfo im Rahmen seiner Sitzung am 25. Mai 2020 und einer schriftlichen Abstimmung am 27. Mai 2020 konsentiert. Das Plenum hat die Änderungen am 28. Mai 2020 beschlossen. Die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgte am 23. Juni 2020.

Berlin, den 28. Mai 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken